

# Hauptsatzung der Gemeinde Vettweiß

(Stand September 2016)

## § 1 Name, Bezeichnung, Gebiet

(1) Die Gemeinde führt den Namen:

" G e m e i n d e V e t t w e i ß " .

(2) Die Gemeinde Vettweiß wurde gemäß § 20 des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen vom 14.12.1971 aus den früher selbständigen Gemeinden Vettweiß und Müddersheim gebildet und ist Rechtsnachfolgerin des aufgelösten Amtes Vettweiß.

(3) Das Gemeindegebiet umfaßt 8.306 ha.

## § 2 Wappen, Banner, Siegel

Der Gemeinde Vettweiß ist mit Urkunde des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.05.1967 das Recht zur Führung eines Wappens, Banners und Siegels verliehen worden.

a) Beschreibung des Wappens:

In grün ein goldener (gelber) Schild mit einem schwarzen Löwen, darüber wachsend eine blau gekleidete Muttergottes mit Kind in goldenem (gelbem) Strahlenkranz.

b) Beschreibung des Banners:

Grün mit dem Inhalt des Gemeindewappens im oberen Drittel.

c) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe den dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegeln.

## § 3 Einteilung des Gemeindegebietes in Ortschaften, Ortsvorsteher

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortschaften:

Vettweiß (einschließlich des Wohnbereiches Kettenheim), Froitzheim (einschließlich des Wohnbereiches Frangenheim), Ginnick, Soller, Jakobwüllesheim, Kelz, Lühheim, Gladbach (einschließlich des Wohnbereiches Mersheim), Müddersheim, Disternich, Sievernich.

Die räumlichen Abgrenzungen der Ortschaften werden durch die jeweiligen Gemarkungsgrenzen bestimmt.

(2) Der Rat der Gemeinde wählt für die Dauer seiner Wahlzeit für jede Ortschaft unter Berücksichtigung des bei der Wahl des Rates in der jeweiligen Ortschaft erzielten Stimmenverhältnisses einen ehrenamtlichen Ortsvorsteher. Der Ortsvorsteher muß in der Ortschaft, für die er gewählt wird, wohnen und dem Rat angehören oder angehören können. Die Ortsvorsteher werden zu Ehrenbeamten ernannt.

(3) Der Ortsvorsteher hat die Belange seiner Ortschaft gegenüber dem Rat wahrzunehmen. Im Rahmen dieser Aufgabe ist er jederzeit berechtigt und verpflichtet, Wünsche, Anregungen und Beschwerden aus seiner Ortschaft aufzugreifen und an den Rat oder an den für die Beratung bzw. Entscheidung der Angelegenheit zuständigen Ausschuss weiterzuleiten. Der Rat bzw. der Ausschuss sollen den

Ortsvorsteher vor der Entscheidung über Angelegenheiten, die Belange der Ortschaft berühren, hören. Die Anhörung kann sowohl schriftlich als auch mündlich erfolgen. Sie soll mündlich erfolgen, wenn der Ortsvorsteher in einer Angelegenheit dem Rat Wünsche, Anregungen oder Beschwerden vorgetragen hat.

- (4) Der Bürgermeister kann den Ortsvorsteher mit der Erledigung bestimmter Geschäfte der laufenden Verwaltung beauftragen. Der Ortsvorsteher führt diese Geschäfte in Verantwortung gegenüber dem Bürgermeister durch.
- (5) Zur Abgeltung des ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben entstehenden Aufwandes erhalten die Ortsvorsteher eine monatliche Aufwandsentschädigung nach den Maßgaben des § 3 Abs. 2, Satz 2 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO). Daneben steht dem Ortsvorsteher Ersatz des Verdienstausfalls nach Maßgabe des § 39 Abs. 7 Satz 7 in Verbindung mit § 45 Abs. 1 GO zu. Der zum Ehrenbeamten ernannte Ortsvorsteher erhält daneben Ersatz von Auslagen.
- (6) Der Bürgermeister ist berechtigt, den Ortsvorsteher in geeigneten Fällen für den Bereich seiner Ortschaft mit der Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben und Verpflichtungen zu beauftragen.

#### **§ 4 Bezeichnung von Gemeindeteilen in Personenstandsbüchern und -urkunden**

Für die Bezeichnung in Personenstandsbüchern und -urkunden werden für die Gemeinde folgende Gemeindeteilbezeichnungen festgelegt:

Vettweiß, Froitzheim (einschließlich des Wohnbereiches Frangenheim), Ginnick, Soller, Jakobwüllesheim, Kelz, LUXheim, Gladbach (einschließlich des Wohnbereiches Mersheim), Müddersheim, Disternich, Sievernich.

Die räumlichen Abgrenzungen der Gemeindeteile werden durch die jeweiligen Gemarkungsgrenzen bestimmt.

#### **§ 5 Unterrichtung der Einwohner**

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis im Mitteilungs- und Amtsblatt oder in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.
- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlußfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der

Einwohnerversammlung in seiner nächsten Sitzung zu unterrichten.

- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtspflicht bleibt unberührt.

## **§ 6 Anregungen und Beschwerden**

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Vettweiß fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
- a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
  - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

## **§ 7 Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder**

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung  
„Rat der Gemeinde Vettweiß“
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Gemeindevertreter“. Weibliche Ratsmitglieder führen die Bezeichnung in der weiblichen Form.

## **§ 8 Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

## **§ 9 Ausschüsse**

- (1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse, außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüssen, gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (2) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung "Haupt- und Finanzausschuss".
- (3) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (4) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich ihres Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

## **§ 10 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz**

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach § 1 Abs.2 Nr.1a EntschVO.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 18 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
  - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,23 Euro festgesetzt.
  - b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
  - c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
  - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
  - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet.

Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.

- f) In keinem Fall darf der Verdienstausschlag den Betrag von 17,90 Euro je Stunde und 153,39 Euro je Tag überschreiten.
- g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender- erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Abs. 1 EntschVO.
- h) Stellvertreter des Bürgermeisters, die gleichzeitig Fraktionsvorsitzende oder stellvertretende Fraktionsvorsitzende sind, erhalten nur eine Aufwandsentschädigung nach § 3 EntschVO.

## **§ 11 Genehmigung von Rechtsgeschäften**

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
  - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
  - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
  - c) Verträge, deren Abschluss ein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO) darstellt.

## **§ 12 Bürgermeister**

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Bürgermeister wird ermächtigt:
  - a) die Pflichtigen zu dem Gemeindeabgaben heranzuziehen,
  - b) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche mit einem Streitwert in zivilrechtlichen Streitigkeiten bis 2.556,46 Euro und in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten bis 5.112,92 Euro, jedoch in Streitigkeiten im Abgabebereich unbegrenzt, abzuschließen,
  - c) Aufträge bis 10.225,84 Euro zu vergeben,
  - d) Geldforderungen der Gemeinde entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu stunden,  
  
niederzuschlagen bis zum Betrag von 2.556,46 Euro im Einzelfall,

zu erlassen bis zum Gesamtbetrag von 511,29 Euro im Einzelfall.

Niederschlagungen und Erlasse für den Bereich der Sozialhilfe können in unbegrenzter Höhe ausgesprochen werden.

Am Schluss des Rechnungsjahres ist dem Rechnungsprüfungsausschuss eine Liste der erlassenen Beträge vorzulegen, aus der der Grund für den Erlass klar zu erkennen ist.

- (4) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

### **§ 13 Allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters**

Beigeordnete werden nicht bestellt. Der Rat bestellt eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der Verwaltung zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters. Es kann eine weitere Mitarbeiterin oder ein weiterer Mitarbeiter bestellt werden, der den allgemeinen Vertreter bei dessen Verhinderung vertritt.

### **§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Vettweiß, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden vollzogen durch Bereitstellung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Vettweiß unter [www.vettweiss.de](http://www.vettweiss.de), soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Amtsblatt für die Gemeinde Vettweiß hingewiesen.

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden vollzogen durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage der Gemeinde Vettweiß unter [www.vettweiss.de](http://www.vettweiss.de). Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse durch Anschlag an folgenden Bekanntmachungstafeln hingewiesen:

Disternich:	Kölnstraße an der Friedhofsmauer
Froitzheim:	Am Ausgang zur Kirche in der Straße "Am Pfarrhof"
Ginnick:	Kirchgasse an der Einmündung Antoniusstraße
Gladbach:	Petrusstraße an der Friedhofsmauer
Jakobwüllesheim:	Jakobusstraße an der Friedhofsmauer
Kelz:	Michaelstraße vor Haus Nr. 46
Lüxheim:	Nikolausstraße vor Haus Nr. 32
Müddersheim:	Amandusstraße vor dem Kirchplatz
Sievernich:	Pfarrer-Alef-Straße vor Haus Nr.1
Soller:	Dorfplatz am Transformatorenhaus
Vettweiß:	Gereonstraße vor dem Rathaus

- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Anschlag an den in Abs.2 aufgeführten Bekanntmachungstafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Abs.1 unverzüglich nachgeholt.

### **§ 15 Inkrafttreten**